

## **Gesetzentwurf**

### **der Staatsregierung**

#### **eines Bayerischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Bayerisches Reisekostengesetz - BayRKG)**

##### **A) Problem**

1. Der Ministerrat hat auf Vorschlag der Projektgruppe Verwaltungsreform am 15.10.1996 beschlossen, die Anerkennung von Kraftfahrzeugen abzuschaffen. Dieser Beschluss erfordert eine Neuregelung des Rechts der anerkannt privateigenen Fahrzeuge der Beamten, die für dienstliche Zwecke eingesetzt werden.
2. Am 21.7.1998 hat der Ministerrat auf Vorschlag der Projektgruppe Verwaltungsreform im Rahmen der „Aufgabenkritik bei den Regierungen“ erneut beschlossen, einen Gesetzentwurf zur generellen Vereinfachung des Bayerischen Reisekostenrechts vorzulegen.
3. Die Bund-/Länderkommission für das Reise- und Umzugskostenrecht hat aufgrund der in den letzten zehn Jahren stark gestiegenen Benzin-, Betriebs- und Festkosten eine Erhöhung der Wegstreckenentschädigung für dienstlich genutzte private Kraftfahrzeuge auf 0,58 DM/km nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Bundes und der Länder empfohlen.

##### **B) Lösung**

1. Durch die Gewährung einer einheitlichen Wegstreckenentschädigung für die dienstliche Nutzung des privateigenen Fahrzeugs entfällt die Differenzierung zwischen anerkannten Kraftfahrzeugen und der Kfz-Benutzung aus triftigen Gründen. Die Einführung einer sog. „kleinen“ Wegstreckenentschädigung erspart eine Vergleichsberechnung zu den Kosten öffentlicher Verkehrsmittel mit der Folge, dass der Verwaltungsvollzug deutlich vereinfacht wird.
2. Zum Ausgleich der Kostensteigerungen für die Kfz-Halter wird die neue einheitliche Wegstreckenentschädigung mit 0,30 €km (0,58 DM/km) festgesetzt. Zudem wird auch die Mitnahmeentschädigung an die steuerrechtlichen Regelungen angepasst.
3. Der Kostenersatz für Dienstreisen und Dienstgänge, der derzeit im Bayerischen Reisekostengesetz und drei weiteren Rechtsverordnungen geregelt ist, wird künftig im Gesetz zusammengefasst. Die „Verordnung über anerkannte Kraftfahrzeuge“, die „Verordnung über Wegstreckenentschädigung für das Zurücklegen von Strecken zu Fuß oder mit einem Fahrrad“ sowie die „Verordnung über die Reisekostenvergütung in besonderen Fällen“ können aufgehoben werden.
4. Durch den Wegfall von Zustimmungsvorbehalten wird die Ressortverantwortung beim Gesetzesvollzug gestärkt.

**C) Alternativen**

Keine

**D) Kosten**

Die Neuregelung der Wegstreckenentschädigung führt im staatlichen Bereich zu jährlichen Mehrkosten von 6,5 Mio. DM, die sich ressortspezifisch unterschiedlich auswirken. 2001 fallen die Mehrkosten zeitanteilig an. Im Finanzplanungszeitraum 2002 bis 2006 addieren sich die jährlichen Mehrkosten von 6,5 Mio. DM auf etwa 32,5 Mio. DM.

Für die Kommunen sowie die sonstigen Träger der mittelbaren Staatsverwaltung führt die Neuregelung ebenfalls zu entsprechenden Mehrkosten. Eine Quantifizierung ist hier nicht möglich, da die Anzahl der dienstlich verwendeten privateigenen Fahrzeuge der Bediensteten nicht bekannt ist.

Der durch die Novellierung insgesamt vereinfachte Vollzug des Bayerischen Reisekostengesetzes führt beim Freistaat Bayern und bei den Kommunen zu nicht quantifizierbaren Personaleinsparungen.

Für Wirtschaft und Bürger entstehen keine Kosten.

## Gesetzentwurf

### eines Bayerischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Bayerisches Reisekostengesetz - BayRKG)

#### Abschnitt I Allgemeines

##### Art. 1 Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Erstattung von Auslagen für Dienstreisen und Dienstgänge (Reisekostenvergütung) der Beamten und Richter des Freistaates Bayern, der Beamten der Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und der zu diesen Dienstherren abgeordneten Beamten.

(2) Das Gesetz regelt ferner die Erstattung von

1. Auslagen aus Anlass der Abordnung (Trennungsgeld, Art. 23),
2. Auslagen für Reisen aus Anlass der Einstellung, einer Versetzung, Abordnung oder Aufhebung einer Abordnung (Art. 14 Abs. 1 und 2),
3. Auslagen für Aus- und Fortbildungsreisen (Art. 24 Abs. 1 bis 3) und
4. Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte aus besonderem dienstlichen Anlass (Art. 24 Abs. 4).

#### Abschnitt II Reisekostenvergütung

##### Art. 2 Begriffsbestimmungen

(1) Dienstreisende im Sinn dieses Gesetzes sind die in Art. 1 Abs. 1 genannten Personen, die eine Dienstreise oder einen Dienstgang ausführen.

(2) <sup>1</sup>Dienstreisen im Sinn dieses Gesetzes sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb des Dienstorts, die schriftlich angeordnet oder genehmigt worden sind. <sup>2</sup>Dienstreisen sind auch Reisen aus Anlass der Einstellung, einer Versetzung, Abordnung oder Aufhebung einer Abordnung sowie Reisen von einem dem vorübergehenden Aufenthalt dienenden Ort zum Dienstort, wenn im Übrigen die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt sind.

(3) <sup>1</sup>Auslandsdienstreisen sind Dienstreisen zwischen Inland und Ausland sowie im Ausland. <sup>2</sup>Als Auslandsdienstreisen gelten nicht Dienstreisen der im Grenzverkehr tätigen Dienstreisenden im Bereich ausländischer Lokalgrenzbehörden, zwischen solchen Bereichen und zwischen diesen und dem Inland; dies gilt entsprechend für die Dienstreisenden der Bayerischen Saalforstverwaltung.

(4) <sup>1</sup>Dienstgänge im Sinn dieses Gesetzes sind Gänge oder Fahrten am Dienst- oder Wohnort zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststätte, die angeordnet oder genehmigt worden sind. <sup>2</sup>Dem Wohnort steht ein dem vorübergehenden Aufenthalt dienender Ort gleich.

(5) <sup>1</sup>Der Anordnung oder Genehmigung einer Dienstreise oder eines Dienstgangs im Inland bedarf es nicht, wenn dies nach dem Amt des Dienstreisenden oder nach dem Wesen des Dienstgeschäfts nicht in Betracht kommt. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt, wenn angeordnete dienstliche Aufträge oder festgelegte Einsatzpläne eine Dienstreise oder einen Dienstgang erforderlich machen.

##### Art. 3 Anspruch auf Reisekostenvergütung

(1) <sup>1</sup>Dienstreisende haben Anspruch auf Reisekostenvergütung zur Abgeltung der dienstlich veranlassten Mehraufwendungen. <sup>2</sup>Art und Umfang bestimmt ausschließlich dieses Gesetz.

(2) Reisekostenvergütung wird nur insoweit gewährt, als die Aufwendungen und die Dauer der Dienstreise oder des Dienstgangs zur Erledigung des Dienstgeschäfts notwendig waren.

(3) <sup>1</sup>Auf die Reisekostenvergütung sind Zuwendungen Dritter, die Dienstreisenden ihres Amts wegen für dieselbe Dienstreise oder denselben Dienstgang gewährt wurden, anzurechnen. <sup>2</sup>Art. 11 bleibt unberührt.

(4) Bei Dienstreisen und Dienstgängen für eine auf Vorschlag oder Verlangen der zuständigen Behörden wahrgenommene Nebentätigkeit haben Dienstreisende nur insoweit Anspruch auf Reisekostenvergütung, als die Stelle, bei der die Nebentätigkeit ausgeübt wird, Auslagererstattung für dieselbe Dienstreise oder denselben Dienstgang nicht zu gewähren hat; dies gilt auch dann, wenn Dienstreisende auf ihren Anspruch gegen die Stelle verzichtet haben.

(5) <sup>1</sup>Die Reisekostenvergütung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von einem halben Jahr bei der Beschäftigungsbehörde schriftlich zu beantragen. <sup>2</sup>Die Frist beginnt mit dem Tag nach Beendigung der Dienstreise oder des Dienstgangs, in den Fällen des Art. 20 mit Ablauf des Tages, an dem den Dienstreisenden bekannt wird, dass die Dienstreise oder der Dienstgang nicht ausgeführt wird.

(6) Auf Reisekostenvergütung und Kostenerstattung nach Art. 1 Abs. 2 kann ganz oder teilweise verzichtet werden.

#### Art. 4

##### Art der Reisekostenvergütung

Die Reisekostenvergütung umfasst

1. Fahrkostenerstattung (Art. 5),
2. Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung (Art. 6),
3. Tagegeld (Art. 8),
4. Übernachtungsgeld (Art. 9),
5. Erstattung der Auslagen bei längerem Aufenthalt am Geschäftsort (Art. 10),
6. Erstattung der Nebenkosten (Art. 12),
7. Erstattung der Auslagen bei Dienstreisen bis zu sechs Stunden Dauer und bei Dienstgängen (Art. 13),
8. Aufwandsvergütung (Art. 18),
9. Pauschvergütung (Art. 19),
10. Erstattung der Auslagen für Reisevorbereitungen und bei vorzeitiger Beendigung des Dienstgeschäfts (Art. 20).

#### Art. 5

##### Fahrkostenerstattung

(1) <sup>1</sup>Für Strecken, die mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt worden sind, werden die entstandenen notwendigen Fahrkosten erstattet, und zwar beim Benutzen von

|                                       | Land- oder Wasserfahrzeu- gen | Flugzeugen                    | Schlafwagen                  |
|---------------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|------------------------------|
| den Angehörigen der Besoldungsgruppen | bis zu den Kosten der         |                               |                              |
| A 1 bis A 7                           | zweiten Klasse                | Touristen- oder Economyklasse | Touristen- klasse            |
| den übrigen Besoldungs- gruppen       | ersten Klasse                 | Touristen- oder Economyklasse | Doppel- oder Ein- bettklasse |

<sup>2</sup>Fahrpreismäßigungen sind zu berücksichtigen. <sup>3</sup>Fahrkosten werden nicht erstattet, wenn das regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel oder ein anderes Beförderungsmittel unentgeltlich benutzt werden kann.

(2) <sup>1</sup>Ist der Dienstreisende noch nicht Angehöriger einer Besoldungsgruppe, so ist die Besoldungsgruppe seines Eingangsamts maßgebend. <sup>2</sup>Die Rückwirkung der Einweisung in eine Planstelle und die Rückwirkung der Zuteilung eines Amtes zu einer anderen Besoldungsgruppe bleiben

unberücksichtigt. <sup>3</sup>Ehrenbeamte werden den Beamten der übrigen Besoldungsgruppen im Sinn des Absatzes 1 Satz 1 gleichgestellt.

(3) Die Kosten einer höheren Klasse werden erstattet, wenn Dienstreisende sie aus dienstlichen Gründen benutzen mussten.

(4) <sup>1</sup>Dienstreisende, denen nach Absatz 1 die Fahrkosten der niedrigsten Klasse zu erstatten wären, werden bei einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 die Auslagen für die nächsthöhere Klasse erstattet. <sup>2</sup>Dieselbe Vergünstigung kann anderen Dienstreisenden gewährt werden, wenn ihr körperlicher oder gesundheitlicher Zustand das Benutzen der höheren Klasse rechtfertigt.

(5) <sup>1</sup>Für Strecken, die aus triftigen Gründen mit anderen als den in Art. 6 genannten nicht regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt worden sind, werden die entstandenen notwendigen Fahrkosten erstattet. <sup>2</sup>Liegen keine triftigen Gründe vor, so darf keine höhere Reisekostenvergütung gewährt werden als beim Benutzen eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels.

#### Art. 6

##### Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung

(1) <sup>1</sup>Für Strecken, die Dienstreisende aus triftigen Gründen mit einem ihnen gehörenden Fahrzeug zurücklegen, wird als Auslagenersatz eine Wegstreckenentschädigung gewährt, und zwar je Kilometer bei Benutzung eines

- |                                |        |
|--------------------------------|--------|
| 1. Kraftwagens                 | 0,30 € |
| 2. Motorrads oder Motorrollers | 0,13 € |
| 3. Mopeds oder Mofas           | 0,08 € |
| 4. Fahrrads                    | 0,04 € |

<sup>2</sup>Dem Fahrzeug im Sinn des Satzes 1 steht das unentgeltlich zur Verfügung gestellte Fahrzeug des Ehegatten oder eines mit dem Dienstreisenden in häuslicher Gemeinschaft lebenden Verwandten oder Verschwägerten gleich. <sup>3</sup>Mit der Wegstreckenentschädigung nach Satz 1 sind die Aufwendungen für die Mitnahme von Gepäck abgegolten.

(2) Dienstreisende, die in ihrem Fahrzeug Personen mitgenommen haben, die Anspruch auf Wegstreckenentschädigung nach Absatz 1 gegen denselben Dienstherrn haben, erhalten Mitnahmeentschädigung je Person und Kilometer in den Fällen

1. des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 in Höhe von 0,02 € und
2. des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 in Höhe von 0,01 €

(3) Sind Dienstreisende von einer im öffentlichen Dienst stehenden Person mitgenommen worden, die Anspruch auf Fahrkostenerstattung gegen einen anderen Dienstherrn hat, so erhalten sie Mitnahmeentschädigung nach Absatz 2, soweit ihnen Auslagen für die Mitnahme entstanden sind.

(4) Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung werden nicht gewährt, wenn ein Dienstfahrzeug unentgeltlich benutzt werden kann.

(5) <sup>1</sup>Für Strecken, die Dienstreisende ohne Vorliegen triftiger Gründe mit einem ihnen gehörenden Fahrzeug zurücklegen, wird eine Wegstreckenentschädigung gewährt, und zwar je Kilometer bei Benutzung eines

|                                |        |
|--------------------------------|--------|
| 1. Kraftwagens                 | 0,20 € |
| 2. Motorrads oder Motorrollers | 0,10 € |
| 3. Mopeds oder Mofas           | 0,06 € |
| 4. Fahrrads                    | 0,03 € |

<sup>2</sup>Art. 5 Abs. 1 Satz 3 gilt sinngemäß.

#### Art. 7 Dauer der Dienstreise

<sup>1</sup>Die Dauer der Dienstreise richtet sich nach der Abreise und der Ankunft an der Wohnung. <sup>2</sup>Wird die Dienstreise an der Dienststelle angetreten oder beendet, so tritt diese an die Stelle der Wohnung.

#### Art. 8 Tagegeld

(1) Bei einer Dienstreise, die nicht mehr als einen vollen Kalendertag beansprucht, beträgt das Tagegeld bei einer Dauer

|                                     |         |
|-------------------------------------|---------|
| von mehr als sechs bis acht Stunden | 4,50 €  |
| von mehr als acht bis zwölf Stunden | 7,50 €  |
| von mehr als zwölf Stunden          | 15,00 € |

(2) <sup>1</sup>Bei einer mehrtägigen Dienstreise beträgt das Tagegeld für den vollen Kalendertag 21,50 € <sup>2</sup>Für den Tag des Antritts und für den Tag der Beendigung einer mehrtägigen Dienstreise beträgt das Tagegeld bei einer Dauer

|                                     |         |
|-------------------------------------|---------|
| von mehr als sechs bis acht Stunden | 6,50 €  |
| von mehr als acht bis zwölf Stunden | 11,00 € |
| von mehr als zwölf Stunden          | 21,50 € |

(3) Bei mehreren Dienstreisen an einem Kalendertag wird jede Reise für sich berechnet; es wird jedoch zusammen nicht mehr als ein volles Tagegeld gewährt.

(4) Erstreckt sich eine Dienstreise auf zwei Kalendertage und steht Dienstreisenden ein Übernachtungsgeld nicht zu, so ist, wenn dies für sie günstiger ist, das Tagegeld so zu berechnen, als ob die Dienstreise an einem Kalendertag ausgeführt worden wäre.

(5) Die oberste Dienstbehörde kann in begründeten Ausnahmefällen unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis die Erstattung nachgewiesener notwendiger Auslagen für Verpflegung, die über den Pauschbeträgen der Absätze 1 bis 4 liegen, zulassen.

#### Art. 9 Übernachtungsgeld

(1) <sup>1</sup>Übernachtungsgeld wird bei einer mindestens achtstündigen Dienstreise gewährt, wenn diese sich über mehrere Kalendertage erstreckt oder bis drei Uhr angetreten worden ist. <sup>2</sup>Übernachtungsgeld wird nicht für eine Nacht gewährt, in der die Dienstreise nach drei Uhr angetreten oder vor zwei Uhr beendet worden ist.

(2) Das Übernachtungsgeld für eine Nacht ohne belegmäßigen Nachweis beträgt 18,50 €

(3) <sup>1</sup>Die nachgewiesenen notwendigen Übernachtungskosten werden erstattet. <sup>2</sup>Übernachungskosten, die die Kosten des Frühstücks einschließen, sind vorab um 20 v.H. des Tagegeldes nach Art. 8 Abs. 2 Satz 1 zu kürzen.

(4) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 1 wird ein Übernachtungsgeld nicht gewährt, wenn wegen der Benutzung von Beförderungsmitteln keine Übernachtungskosten anfallen. <sup>2</sup>Für dieselbe Nacht wird ein Übernachtungsgeld nur gewährt, wenn wegen der frühen Ankunft oder späten Abfahrt des Beförderungsmittels eine Unterkunft in Anspruch genommen oder beibehalten werden musste.

#### Art. 10 Erstattung der Auslagen bei längerem Aufenthalt am Geschäftsort

(1) <sup>1</sup>Dauert der Aufenthalt an demselben auswärtigen Geschäftsort länger als 14 Tage, so werden als Vergütung vom 15. Tag an 50 v.H. des Tage- und Übernachtungsgeldes (Art. 8 Abs. 2 Satz 1, Art. 9 Abs. 2) und vom 43. Tag an Trennungstagegeld und Reisebeihilfen wie bei einer Abordnung (Art. 23) gewährt; Art. 9 Abs. 3 wird insoweit nicht angewandt. <sup>2</sup>Zu den Aufenthaltstagen rechnen alle Tage zwischen dem Hinreisetag und dem Rückreisetag.

(2) Die oberste Dienstbehörde kann abweichend von Absatz 1 das volle Tage- und Übernachtungsgeld (Art. 8 Abs. 2 Satz 1, Art. 9 Abs. 2 und 3) in besonderen Fällen über die 14-Tagefrist hinaus, längstens jedoch bis zu drei Monaten bewilligen.

#### Art. 11 Kürzung des Tage- und Übernachtungsgeldes und der Vergütung nach Art. 10 Abs. 1

(1) <sup>1</sup>Erhalten Dienstreisende ihres Amtes wegen unentgeltlich Verpflegung, ist

1. vom Tagegeld (Art. 8) für das Frühstück 20 v.H., für das Mittag- und Abendessen je 40 v.H. des vollen Satzes,
2. von der Vergütung nach Art. 10 für das Frühstück 15 v.H., für das Mittag- und Abendessen je 25 v.H.,

höchstens jedoch ein Betrag bis zur Höhe des jeweiligen Tagegeldes einzubehalten. <sup>2</sup>Das Tagegeld und die Vergü-

tung nach Art. 10 Abs. 1 werden nach Satz 1 auch gekürzt, wenn von dritter Seite Verpflegung bereitgestellt wird und das Entgelt für sie in den erstattbaren Fahr- oder Nebenkosten enthalten ist.

(2) <sup>1</sup>Erhalten Dienstreisende ihres Amtes wegen unentgeltlich Unterkunft oder werden die Auslagen für das Benutzen von Schlaf-, Liegewagen oder Schiffskabinen erstattet, wird Übernachtungsgeld (Art. 9) nicht gewährt, die Vergütung nach Art. 10 Abs. 1 wird um 35 v.H. gekürzt. <sup>2</sup>Das gleiche gilt, wenn von dritter Seite Unterkunft bereitgestellt wird und das Entgelt für sie in den erstattbaren Nebenkosten enthalten ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch dann anzuwenden, wenn Dienstreisende ihres Amtes wegen unentgeltlich bereitgestellte Verpflegung oder Unterkunft ohne triftigen Grund nicht in Anspruch nehmen.

(4) Die oberste Dienstbehörde kann in besonderen Fällen niedrigere Kürzungssätze zulassen.

#### Art. 12

##### Erstattung der Nebenkosten

Zur Erledigung des Dienstgeschäfts notwendige Auslagen, die nicht nach Art. 5 bis 11 zu erstatten sind, werden bei Nachweis als Nebenkosten erstattet.

#### Art. 13

##### Erstattung der Auslagen bei Dienstreisen bis zu sechs Stunden Dauer und bei Dienstgängen

<sup>1</sup>Bei Dienstreisen bis zu sechs Stunden Dauer und bei Dienstgängen stehen Dienstreisenden Fahrkostenerstattung (Art. 5), Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung (Art. 6) und Nebenkostenerstattung (Art. 12) zu. <sup>2</sup>Daneben werden die nachgewiesenen notwendigen Auslagen für Verpflegung bis zur Höhe von 4,50 € sowie für Unterkunft erstattet; Art. 8 Abs. 5 gilt entsprechend.

#### Art. 14

##### Bemessung der Reisekostenvergütung in besonderen Fällen

(1) <sup>1</sup>Bei Dienstreisen aus Anlass der Einstellung, einer Versetzung, Abordnung oder Aufhebung einer Abordnung wird das Tagegeld für die Zeit bis zur Ankunft am neuen Dienstort gewährt; im Übrigen gilt Art. 7. <sup>2</sup>Das Tagegeld wird für die Zeit bis zum Ablauf des Ankunftstags gewährt, wenn Dienstreisende vom nächsten Tag an Trennungsreise- oder Trennungstagegeld erhalten; daneben wird Übernachtungsgeld gewährt. <sup>3</sup>Bei Dienstreisen aus Anlass einer Versetzung, Abordnung oder Aufhebung einer Abordnung wird das Tagegeld von dem Beginn des Abfahrtstages an gewährt, wenn für den vorhergehenden Tag Trennungsreise- oder Trennungstagegeld gewährt wird. <sup>4</sup>Art. 11 bleibt unberührt.

(2) Bei Dienstreisen aus Anlass der Einstellung wird höchstens die Reisekostenvergütung gewährt, die bei einer Dienstreise vom Wohnort zum Dienstort zustünde.

(3) Bei einer Dienstreise nach dem Wohnort wird für die Dauer des Aufenthalts an diesem Ort kein Tage- und Übernachtungsgeld gewährt; notwendige Auslagen werden wie bei einem Dienstgang (Art. 13) erstattet.

(4) <sup>1</sup>Übernachten Dienstreisende in ihrer außerhalb des Geschäftsorts gelegenen Wohnung, so wird kein Übernachtungsgeld gewährt, die Vergütung nach Art. 10 Abs. 1 wird um 35 v.H. gekürzt. <sup>2</sup>Für volle Kalendertage des Aufenthalts am Wohnort wird kein Tagegeld und keine Vergütung nach Art. 10 Abs. 1 gewährt. <sup>3</sup>Die notwendigen Auslagen für die Fahrten zwischen dem Geschäftsort und dem Wohnort (Art. 5 und 6) werden bis zur Höhe der nach den Sätzen 1 und 2 eingesparten Beträge erstattet.

(5) Wer eine Dienstreise als Beisitzer eines Disziplinargerichts oder Dienstgerichts ausführt, wird für die Fahrkostenerstattung Beamten der übrigen Besoldungsgruppen im Sinn des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 gleichgestellt.

#### Art. 15

##### Verbindung von Dienstreisen mit privaten Reisen

(1) <sup>1</sup>Wird eine Dienstreise mit einer privaten Reise verbunden, ist die Reisekostenvergütung so zu bemessen, als wäre nur die Dienstreise durchgeführt worden. <sup>2</sup>Die Reisekostenvergütung darf die nach dem tatsächlichen Reiseverlauf entstandenen Kosten nicht übersteigen.

(2) <sup>1</sup>Ist der Antritt einer Dienstreise vom Urlaubsort aus angeordnet oder genehmigt worden, gilt der Urlaubsort als Ausgangsort der Dienstreise. <sup>2</sup>Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Ist die Dienstreise erst nach dem Ende des Urlaubs anzutreten, wird Reisekostenvergütung vom Urlaubsort zum Geschäftsort und vom Geschäftsort zum Dienstort oder zur Wohnung (Art. 7) gewährt. <sup>4</sup>Auf den sich nach Satz 3 ergebenden Fahrkostenersatz werden Fahrkosten für die kürzeste Reisedistanz vom letzten Urlaubsort zum Dienstort oder zur Wohnung angerechnet.

(3) <sup>1</sup>Wird aus dienstlichen Gründen die vorzeitige Beendigung eines Urlaubs angeordnet, wird für die Rückreise vom letzten Urlaubsort zum Dienstort oder zur Wohnung (Art. 7) Reisekostenvergütung gewährt. <sup>2</sup>Sonstige Aufwendungen der Dienstreisenden und der sie begleitenden Personen, die durch die vorzeitige Beendigung eines Urlaubs verursacht worden sind, werden in angemessenem Umfang erstattet. <sup>3</sup>Für die Urlaubsreise angefallene Fahrkosten des Dienstreisenden und der sie begleitenden Personen können im Verhältnis des aufgrund der vorzeitigen Urlaubsbeendigung nicht ausgenutzten Teils des Urlaubs erstattet werden.

#### Art. 16

##### Zwischendienstreisen

<sup>1</sup>Zwischendienstreisen sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb des Dienstreisegeschäftsortes,

die von diesem Ort aus angetreten und an ihm wieder beendet werden. <sup>2</sup>Durch Zwischendienstreisen werden weder die Dienstreise noch der Aufenthalt an demselben auswärtigen Geschäftsort im Sinn des Art. 10 unterbrochen. <sup>3</sup>Ist eine Übernachtung außerhalb des Dienstreisegeschäftsortes oder des Wohnorts notwendig, werden neben dem Übernachtungsgeld die notwendigen Auslagen für das Beibehalten der Unterkunft am bisherigen Geschäftsort nach Maßgabe der Art. 9 und 10 erstattet.

#### Art. 17

##### Erkrankung während einer Dienstreise

<sup>1</sup>Ist bei einer Erkrankung eine Rückkehr in die Wohnung nicht möglich, wird die Reisekostenvergütung weitergewährt. <sup>2</sup>Bei Aufnahme in ein Krankenhaus wird für jeden vollen Kalendertag des Krankenhausaufenthalts nur Ersatz der notwendigen Auslagen für das Beibehalten der Unterkunft am Geschäftsort nach Maßgabe der Art. 9 und 10 gewährt. <sup>3</sup>Für eine Besuchsreise eines Angehörigen aus Anlass einer durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesenen schweren Erkrankung der Berechtigten kann eine Reisebeihilfe in sinngemäßer Anwendung der trennungsgeldrechtlichen Vorschriften (Art. 23) gewährt werden.

#### Art. 18

##### Aufwandsvergütung

<sup>1</sup>Dienstreisende, denen erfahrungsgemäß geringere Aufwendungen für Verpflegung oder Unterkunft als allgemein entstehen, erhalten nach näherer Bestimmung der obersten Dienstbehörde an Stelle der Reisekostenvergütung im Sinn des Art. 4 Nrn. 3 bis 5 und 7 entsprechend den notwendigen Mehrauslagen eine Aufwandsvergütung. <sup>2</sup>Die Aufwandsvergütung kann auch nach Stundensätzen gewährt werden.

#### Art. 19

##### Pauschvergütung

Die oberste Dienstbehörde kann bei regelmäßigen oder gleichartigen Dienstreisen oder Dienstgängen an Stelle der Reisekostenvergütung im Sinn des Art. 4 Nrn. 1 bis 8 oder Teilen davon eine Pauschvergütung gewähren, die nach dem Durchschnitt der in einem bestimmten Zeitraum sonst anfallenden Einzelvergütungen zu bemessen ist.

#### Art. 20

##### Erstattung der Auslagen für Reisevorbereitungen und bei vorzeitiger Beendigung des Dienstgeschäfts

Wird eine Dienstreise oder ein Dienstgang aus Gründen, die der Dienstreisende nicht zu vertreten hat, nicht ausgeführt oder vorzeitig beendet, so werden die durch die Vorbereitung oder die vorzeitige Beendigung entstandenen notwendigen Auslagen erstattet.

#### Art. 21

##### Gerichtsvollzieher

Die Einzelheiten der Reisekostenerstattung der Gerichtsvollzieher bei Dienstreisen und Dienstgängen in Vollstreckungsangelegenheiten regelt das Staatsministerium der Justiz durch Rechtsverordnung.

#### Art. 22

##### Richter

(1) Für Dienstreisen und Dienstgänge von Richtern

1. zur Wahrnehmung eines richterlichen Amtsgeschäfts, das ihnen nach richterlicher Anordnung, nach der Geschäftsverteilung oder nach einer ihr gleichstehenden Anordnung obliegt,
2. zur Wahrnehmung eines weiteren Richteramts, das ihnen übertragen ist,
3. zur Teilnahme an einer Sitzung des Präsidiums, dem sie angehören,

bedarf es keiner Anordnung oder Genehmigung.

(2) Bei der Festsetzung der Reisekostenvergütung ist als Dauer des Dienstgeschäfts die tatsächliche Dauer des richterlichen Amtsgeschäfts, der Wahrnehmung des weiteren Richteramts oder der Teilnahme an der Sitzung des Präsidiums zugrunde zu legen.

### Abschnitt III

#### Trennungsgeld und Erstattung von Auslagen bei Reisen aus besonderem Anlass

#### Art. 23

##### Trennungsgeld

(1) <sup>1</sup>Beamte und Richter, die an einen Ort außerhalb des Dienst- oder Wohnorts ohne Zusage der Umzugskostenvergütung abgeordnet werden, erhalten für die ihnen dadurch entstehenden notwendigen Auslagen unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis ein Trennungsgeld nach Maßgabe einer Rechtsverordnung, die das Staatsministerium der Finanzen erlässt. <sup>2</sup>Das Staatsministerium der Finanzen wird ferner ermächtigt, für Abordnungen vom Inland in das Ausland und vom Ausland in das Inland durch Rechtsverordnung nähere Vorschriften über das Trennungsgeld zu erlassen, soweit die besonderen Bedürfnisse des Auslandsdienstes und die besonderen Verhältnisse im Ausland es erfordern. <sup>3</sup>Der Abordnung steht eine vorübergehende dienstliche Tätigkeit bei einer anderen Stelle als einer Dienststelle und die Zuweisung nach § 123a Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG) gleich.

(2) <sup>1</sup>Den Beamten, die zum Zweck ihrer Ausbildung einer Ausbildungsstelle an einem anderen Ort als dem bisherigen Ausbildungs- oder Wohnort zugewiesen werden, können die ihnen dadurch entstehenden notwendigen Mehrauslagen

ganz oder teilweise erstattet werden. <sup>2</sup>Die Höhe der erstattbaren Mehrauslagen wird durch Rechtsverordnung bestimmt, die das Staatsministerium der Finanzen erlässt.

#### Art. 24

##### Erstattung von Auslagen bei Reisen aus besonderem Anlass

(1) <sup>1</sup>Bei Reisen zum Zweck der Aus- oder Fortbildung können erstattet werden:

1. 75 v.H. des Tagegeldes nach Art. 8,
2. die nachgewiesenen notwendigen Übernachtungskosten nach Art. 9,
3. Fahrkosten nach Art. 5 Abs. 1 bis zu dem Betrag, der Dienstreisenden der Besoldungsgruppe A 7 zu erstatten wäre,
4. 75 v.H. der Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach Art. 6 und
5. die nachgewiesenen notwendigen Nebenkosten nach Art. 12.

<sup>2</sup>Findet die Veranstaltung am Dienst- oder Wohnort statt, werden nur die notwendigen Fahrkosten und Nebenkosten erstattet. <sup>3</sup>Im Übrigen gilt Abschnitt II dieses Gesetzes entsprechend.

(2) Mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde kann in besonderen Fällen Auslagenerstattung wie bei Dienstreisen gewährt werden.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend bei Reisen zum Ablegen von vorgeschriebenen Laufbahnprüfungen.

(4) Für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Dienststätte aus besonderem dienstlichen Anlass können die entstandenen notwendigen Fahrkosten erstattet werden.

#### Abschnitt IV Schlussvorschriften

#### Art. 25

##### Ermächtigung und Verwaltungsvorschriften

Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt,

1. durch Rechtsverordnung die in Art. 6 Abs. 1, 2 und 5, Art. 8 Abs. 1 und 2, Art. 9 Abs. 2 und 3, Art. 11 Abs. 1 und 2 und Art. 13 genannten Beträge und Vomhundertsätze veränderten wirtschaftlichen oder steuerlichen Verhältnissen, die Klasseneinteilung in Art. 5 Abs. 1 und die Klassifizierung der Fahrzeuge in Art. 6 Abs. 1 anzupassen,
2. durch Rechtsverordnung abweichende Vorschriften über die Reisekostenvergütung bei Auslandsdienstreisen (Auslandsreisekostenverordnung) zu erlassen, soweit die besonderen Verhältnisse bei diesen Reisen es erfordern,

3. die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

#### Art. 26

##### Zuständigkeit

<sup>1</sup>Für den Vollzug des Gesetzes ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Beschäftigungsbehörde (Art. 3 Abs. 5) zuständig. <sup>2</sup>Die obersten Dienstbehörden können ihre Befugnisse nach Art. 10 Abs. 2, Art. 11 Abs. 4, Art. 18 Satz 1, Art. 19, Art. 24 Abs. 2 sowie die Zuständigkeit der Beschäftigungsbehörden auf andere Dienststellen übertragen, im staatlichen Bereich durch Rechtsverordnung. <sup>3</sup>Eine Konzentration auf eine oder einzelne Behörden ist zulässig.

#### Art. 27

##### Verweisungen

Ist in Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf Vorschriften und Bezeichnungen Bezug genommen, die nach diesem Gesetz nicht mehr gelten, so treten an ihre Stelle die entsprechenden Vorschriften und Bezeichnungen dieses Gesetzes.

#### Art. 28

##### In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Dieses Gesetz tritt am ..... 2001 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des ..... 2001 (*Tag vor In-Kraft-Treten des Gesetzes*) treten außer Kraft

1. Bayerisches Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Bayerisches Reisekostengesetz - BayRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 1974 (BayRS 2032-4-1-F), zuletzt geändert durch § 19 des Gesetzes vom ..... (GVBl S.....),
2. Verordnung über die Reisekostenvergütung in besonderen Fällen (Verordnung zu Art. 16 Abs. 6 BayRKG) vom 20. Dezember 1966 (BayRS 203-4-2-F),
3. Verordnung über anerkannte Kraftfahrzeuge (AnerkKfzV) vom 5. März 1974 (BayRS 2032-4-3-F),
4. Verordnung über Wegstreckenentschädigung für das Zurücklegen von Strecken zu Fuß oder mit einem Fahrrad (Verordnung zu Art. 6 Abs. 5 BayRKG) vom 19. Juni 1970 (BayRS 2032-4-5-F),
5. Verordnung zur Änderung der Beträge des Tage- und Übernachtungsgeldes vom 2. Juni 1978 (BayRS 2032-4-10-F).

#### Art. 29

##### Übergangsbestimmungen

Bis zum 31. Dezember 2001 werden

1. in Art. 6



- a) Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 die Beträge „0,30 €“, „0,13 €“, „0,08 €“ und „0,04 €“ durch die Beträge „0,58 DM“, „0,25 DM“, „0,15 DM“ und „0,07 DM“;
- b) Absatz 2 Nummern 1 und 2 die Beträge „0,02 €“ und „0,01 €“ durch die Beträge „0,03 DM“ und „0,02 DM“;
- c) Absatz 5 Satz 1 Nr. 1 bis 4 die Beträge „0,20 €“, „0,10 €“, „0,06 €“ und „0,03 €“ durch die Beträge „0,40 DM“, „0,20 DM“, „0,12 DM“ und „0,06 DM“;
2. in Art. 8
- a) Absatz 1 die Beträge „4,50 €“, „7,50 €“ und „15,00 €“ durch die Beträge „8,70 DM“, „14,50 DM“ und „29,00 DM“;
- b) Absatz 2 Satz 1 der Betrag „21,50 €“ durch den Betrag „42,00 DM“;
- c) Absatz 2 Satz 2 die Beträge „6,50 €“, „11,00 €“ und „21,50 €“ durch die Beträge „12,60 DM“, „21,00 DM“ und „42,00 DM“;
3. in Art. 9 Abs. 2 der Betrag „18,50 €“ durch den Betrag „36,00 DM“;
4. in Art. 13 Satz 2 der Betrag „4,50 €“ durch den Betrag „8,70 DM“ ersetzt.

## Begründung:

### I. Allgemeines

Ziel der Neufassung des Bayerischen Reisekostengesetzes ist es, unter Beachtung des Kostenerstattungsprinzips eine größtmögliche Verwaltungsvereinfachung zu erreichen. Kernpunkte des Gesetzes sind die Abschaffung der Anerkennung privateigener Fahrzeuge und Neuregelung der Wegstreckenentschädigung, die Stärkung des ressortverantwortlichen Vollzugs durch Wegfall von Zustimmungsvorbehalten des Staatsministeriums der Finanzen und eine Normenkonzentration.

Bei der Kfz-Benutzung entfällt künftig die Unterscheidung zwischen Fahrten mit triftigen Gründen und Fahrten mit anerkannten Fahrzeugen sowie eine Staffelung der Erstattungssätze nach Hubraum. Verwaltungsaufwendige Vergleichsberechnungen werden größtenteils entbehrlich.

Im Hinblick auf die in den letzten 10 Jahren stark gestiegenen Benzin-, Betriebs- und Festkosten wird für den Einsatz privater Kraftfahrzeuge die neue einheitliche Wegstreckenentschädigung mit 0,30 €/km (0,58 DM/km) festgesetzt. Zudem wird auch die Mitnahmeentschädigung an die steuerrechtlichen Regelungen angepasst.

Die Anordnung und Genehmigung von Dienstreisen wird erleichtert, die Abrechnung der Dienstreisen effektiver gestaltet. Über Ausnahmeregelungen können die Ressorts in eigener Zuständigkeit entscheiden.

Drei Rechtsverordnungen, die zusätzlich den Kostenersatz bei Dienstreisen und Dienstgängen regelten, werden aufgehoben bzw. redaktionell gestrafft unmittelbar in das Gesetz aufgenommen.

Die kommunalen Spitzenverbände haben gegen die Kernpunkte der Neuregelung keine Einwendungen erhoben.

## II. Erläuterungen zu den einzelnen Vorschriften

zu Art. 1

Redaktionelle Neufassung der Vorschrift. Richter werden künftig in den allgemeinen Geltungsbereich der Vorschrift einbezogen (Abs. 1; bisher: Art. 24 Abs. 1 BayRKG a.F.). Die Sondertatbestände des Abs. 2 werden an die geänderte Artikelfolge angepasst.

zu Art. 2

In Abs. 1 wird in Anlehnung an das Bundesreisekostengesetz der geschlechtsneutrale Begriff des Dienstreisenden erstmals definiert. Dadurch kann das Gesetz redaktionell gestrafft werden. Die neuen Absätze 2 und 4 bis 5 entsprechen - redaktionell angepasst - dem bisherigen Art. 2 Abs. 1 bis 3 BayRKG a.F. Die Anordnung oder Genehmigung kann sich mittelbar auch aus dienstlichen Aufträgen oder Einsatzplänen ergeben. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung bedarf es künftig dann keines separaten Aktes mehr (Abs. 5 Satz 2).

Die Regelung über Auslandsdienstreisen (Art. 21 Abs. 1 und 2 BayRKG a.F.) werden in die Begriffsbestimmung des Art. 2 Abs. 3 aufgenommen. Bei Auslandsdienstreisen entfällt künftig im Interesse der Verwaltungsvereinfachung die Genehmigung durch die oberste Dienstbehörde. Im Haushaltsrecht wurden ab dem Doppelhaushalt 1999/2000 die Titel für Inlands- und Auslandsdienstreisen zusammengefasst. Die redaktionelle Änderung am Ende des 2. Satzes berücksichtigt die Neuorganisation der Bayerischen Saalforstverwaltung ab 1.9.1990. Die bisherige Verordnungsermächtigung zum Erlass einer Auslandsreisekostenverordnung (Art. 21 Abs. 3 BayRKG a.F.) wurde in Art. 25 Nr. 2 aufgenommen.

zu Art. 3

Abs. 1 erfährt nach dem Vorbild des Bundesreisekostenrechts eine ergänzende Klarstellung, wonach Art und Umfang der reisekostenrechtlichen Erstattungsleistungen abschließend im Bayerischen Reisekostenrecht geregelt sind, die durch Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften ergänzt werden (vgl. Art. 23 und Art. 25).

In Abs. 3 werden Zuwendungen Dritter, die Dienstreisende ihres Amtes wegen (bisher: aus anderen als persönlichen Gründen) erhalten, reisekostenmindernd berücksichtigt.

In Abs. 5 wird die Ausschlussfrist zur Geltendmachung der Reisekostenvergütung von bisher einem Jahr auf sechs Monate verkürzt. Dadurch können eventuelle Rückfragen zeitnäher erledigt werden.

In Abs. 6 wird erstmals klargestellt, dass auf Reisekostenvergütung sowie auf Erstattung nach Artikel 1 Abs. 2 ganz oder teilweise verzichtet werden kann, da es sich nicht um Besoldung handelt.

zu Art. 4

Redaktionelle Anpassung der Vorschrift an geänderte Artikelfolge.

zu Art. 5

In Abs. 1 Satz 1 wird im Interesse der Verwaltungsvereinfachung die Fahrkostenerstattung aller Dienstreisenden ab Besoldungsgruppe A 8, die sich bisher nur bei der Schlafwagenbenutzung unterschied, neu geregelt. Künftig werden die Kosten für die Ein- oder Doppelbettklasse erstattet.

In Abs. 1 Satz 3 BayRKG a.F. war ein Kostenausschluss für sog. teilidentische Strecken geregelt. Danach wurden für Strecken, für die Dienstreisende die Fahrtkosten sonst wegen der regelmäßigen Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte selbst zu tragen hätten, keine Fahrtkosten erstattet. Diese Regelung führte bei Dienstreisen mit dem privateigenen Kraftfahrzeug ab der Wohnung der Bediensteten zu erheblichem Verwaltungsaufwand. Künftig wird auf den Kostenausschluss teilidentischer Strecken verzichtet. Inhabern von Zeitkarten werden bei Dienstreisen mit (teil-)identischen Strecken (Wohnung – Dienststätte) auch künftig im Hinblick auf den reisekostenrechtlichen Grundsatz, nur notwendige dienstlich veranlasste Mehraufwendungen zu erstatten, keine Fahrtkosten bezahlt.

Im Übrigen wird die Vorschrift redaktionell gestrafft.

zu Art. 6

Die Bestimmungen über Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung werden völlig neu konzipiert. Eine Differenzierung zwischen Fahrten aus triftigen Gründen und Fahrten mit anerkannten Fahrzeugen sowie die Staffellung nach dem Hubraum des Fahrzeugs entfällt. Die Erstattung eines einheitlichen Kilometergeldsatzes für alle mit privateigenen (Kraft-)Fahrzeugen durchgeführte Dienstreisen führt auch wegen des damit verbundenen Wegfalls der Vergleichsberechnung mit den Kosten für regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel zu einer erheblichen Verwaltungsvereinfachung im Vollzug des Bayerischen Reisekostenrechts. Gleichzeitig kann die Verordnung über anerkannte Kraftfahrzeuge vom 5.3.1974 (BayRS 2032-4-3-F) ersatzlos aufgehoben werden.

Die Neuregelung überlässt dem Dienstreisenden mit Wirkung für Kosten nicht die freie Wahl des Verkehrsmittels, sondern sieht nur bei Vorliegen triftiger Gründe einen Kostenersatz nach Art. 6 Abs. 1 bis 3 vor. Liegen triftige Gründe nicht vor, wird eine sog. kleine Wegstreckenentschädigung gewährt (Abs.5).

Die infolge der Abschaffung anerkannter Kraftfahrzeuge vorgesehene einheitliche Wegstreckenentschädigung in Abs.1 für den Einsatz von Privatkraftwagen in Höhe von 0,30 €/km (0,58 DM/km) wurde aufgrund der drastisch gestiegenen Benzinpreise und der wesentlich höheren Kosten für die Anschaffung und den Unterhalt von Kraftfahrzeugen deutlich angehoben.

Die Höhe der Wegstreckenentschädigungen für den Einsatz von Kraftwagen, Motorrad, Motorroller, Moped, Mofa oder Fahrrad (Abs. 1) sowie die Mitnahmeentschädigung (Abs. 2) orientieren sich an den entsprechenden steuerlichen Werbungskostenpauschalen.

Die neu geschaffene Verordnungsermächtigung in Art. 25 Nr. 1 stellt sicher, dass die Höhe der Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung jederzeit an veränderte steuerliche Verhältnisse angepasst werden kann. Mit der Wegstreckenentschädigung nach Absatz 1 ist wie im Steuerrecht auch die Mitnahme von Gepäck abgegolten.

Für Wegstrecken, die zu Fuß zurückgelegt werden, entfällt künftig ein Auslagenersatz, da auch steuerlich hierfür keine Werbungskosten oder Betriebsausgaben anerkannt werden. Damit kann auch die Verordnung über Wegstreckenentschädigung für das Zurücklegen

von Strecken zu Fuß oder mit einem Fahrrad vom 19.6.1970 ersatzlos aufgehoben werden.

Sog. beamteneigene Kraftfahrzeuge (Art.6 Abs.6 Satz 1 BayRKG a.F.) werden seit 1966 nicht mehr beschafft. Die Regelung hat daher seit Jahren in der Praxis keine Bedeutung mehr und kann deshalb aufgehoben werden.

In Absatz 4 erfolgt eine Klarstellung, dass weder Wegstrecken- noch Mitnahmeentschädigung gewährt werden, wenn Dienstreisende unentgeltlich Dienstfahrzeuge benutzen können.

zu Art. 7

unverändert

zu Art. 8

Der Gesetzentwurf behält in Abs. 1 bis 4 entgegen der Entschließung des Deutschen Bundestages vom 7.11.1996, das Reisekostenrecht an die steuerlichen Regelungen im Einkommensteuerrecht anzupassen, die bisherige Regelung der Tagegelder - redaktionell überarbeitet - bei, weil eine Anpassung an die Sätze des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 EStG zu einer erheblichen Verschlechterung insbesondere für regelmäßig im Außendienst tätige Bedienstete führen würde. Dies wäre mit dem Kostenerstattungsprinzip des Reisekostenrechts nicht vereinbar.

Die Möglichkeit, notwendigen Verpflegungsmehraufwand bei Nachweis über die Pauschsätze der Abs. 1 bis 4 hinaus zu erstatten (Abs. 5), wird künftig nur mehr in begründeten Ausnahmefällen durch die oberste Dienstbehörde zugelassen.

zu Art. 9

Bei Nachweis tatsächlich notwendiger Übernachtungskosten (Abs. 3) wird auf die bislang in der Regel erforderliche doppelte Zuschussberechnung verzichtet.

Bei Benutzung von Beförderungsmitteln (z.B. Schlafwagen, Liegewagen, Schiffskabinen, Dienstfahrzeug, privateigenes Fahrzeug) wird grundsätzlich kein Übernachtungsgeld gewährt, weil in diesen Fällen die Übernachtungskosten nach Art. 5 als Fahrtkosten erstattet werden bzw. kein Mehraufwand für Übernachtungen anfällt (Abs. 4).

zu Art. 10

Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung wird künftig auf den Zustimmungsvorbehalt des Staatsministeriums der Finanzen (Abs.2) verzichtet. Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr ermächtigte Behörde (Art. 26 Satz 2) kann in besonderen Fällen das volle Tage- und Übernachtungsgeld über die 14-Tagesfrist hinaus, längstens jedoch bis zu insgesamt drei Monaten, bewilligen.

Im Übrigen werden die Verweisungen (Abs. 1 Satz 1) redaktionell angepasst.

zu Art. 11

Die Tagesgeldsätze werden bei unentgeltlicher Verpflegung künftig für Frühstück um 20 v.H. (bisher bereits: 20 v.H.) und für Mittag- und Abendessen um je 40 v.H. (bisher: 35 v.H.) gekürzt. Im Gegensatz zu der Regelung in Art. 12 Abs. 1 BayRKG a.F. wird Dienstreisenden kein Teiltagegeld in Höhe von 10 v. H mehr belassen, weil kein dienstreisebedingter Mehraufwand besteht.

Damit entfällt zusätzlicher Verwaltungsaufwand bei vollwertiger unentgeltlicher Verpflegung. Die Neufassung entspricht den Regelungen mehrerer anderer Bundesländer.

Ferner wird einem Anliegen der Rechnungsprüfung, das Tagegeld auch für Mahlzeiten zu kürzen, die Dienstreisende bei Empfängen oder anderen gesellschaftlichen Veranstaltungen ihres Amtes wegen unentgeltlich erhalten, wie im Bundesreisekostengesetz Rechnung getragen.

Die Befugnis, in besonderen Fällen niedrigere Kürzungssätze zuzulassen (Abs. 4), kann künftig von der obersten Dienstbehörde auf nachgeordnete Behörden übertragen werden (Art. 26 Satz 2).

zu Art. 12

Redaktionelle Anpassung der Vorschrift.

zu Art. 13

Die bislang durch Verwaltungsvorschrift geregelte Erstattung nachgewiesener notwendiger Auslagen für Verpflegung bis zu 4,50 € (DM 8,70 DM) bei Dienstreisen bis zu 6 Stunden Dauer und bei Dienstgängen wird in das Gesetz übernommen.

zu Art. 14

Redaktionelle Anpassung der Absätze 1 bis 3. Absatz 5 wird wegen des Wegfalls der Reisekostenstufen redaktionell angepasst. Die Verordnungsmächtigung des bisherigen Art. 16 Abs. 6 BayRKG a.F. wird ersatzlos gestrichen; zugleich werden die in der außer Kraft getretenen VO zu Art. 16 Abs. 6 BayRKG a.F. enthaltenen Regelungen über eine Erkrankung während der Dienstreise, der Verbindung von Dienstreise mit privaten Reisen und der Regelung von Zwischendienstreisen in die neuen Artikel 15 bis 17 BayRKG übernommen.

zu Art. 15

Die reisekostenrechtliche Behandlung von Fällen, in denen Dienstreisende eine Dienstreise mit einer Urlaubsreise oder einer anderen privaten Reise verbinden, war bislang in § 2 der VO zu Art. 16 Abs. 6 BayRKG a.F. geregelt. Im Interesse der Eindämmung der Normenflut wird die Vorschrift redaktionell gestrafft in Art. 15 übernommen.

Anstelle der Begriffe „Urlaubsreise“ oder „andere private Reise“ wird einheitlich der Begriff „private Reise“ verwendet. Die bisherige Fiktion, wonach die Reisekostenvergütung so zu bemessen ist, wie wenn der Dienstreisende unmittelbar vor dem Dienstgeschäft vom Dienstort zum Geschäftsort und danach von diesem zum Dienstort gereist wäre, bleibt durch die Neufassung sinngemäß erhalten.

Die bislang in § 2 Abs. 2 Satz 3 der VO zu Art. 16 Abs. 6 BayRKG a.F. getroffene Regelung hinsichtlich einer Fahrkostenerstattung bei vorzeitiger Beendigung eines Urlaubs wird vereinfacht und in Abs. 3 Satz 1 geregelt.

§ 2 Abs. 4 Satz 2 der VO zu Art. 16 Abs. 6 BayRKG a.F., wonach für die Dauer der Unterbrechung einer Dienstreise durch einen Urlaub keine Reisekostenvergütung gewährt wird, wird im Hinblick auf die Generalaussage des Art. 3 Abs. 1 und 2 BayRKG als entbehrlich angesehen.

Auf den Zustimmungsvorbehalt zugunsten der nächsthöheren Behörde (§ 2 Abs. 7 der VO zu Art. 16 Abs. 6 BayRKG a.F.) bei Verbindung eines länger als 5 Tage dauernden Urlaubs mit einer Dienstreise wird verzichtet.

zu Art. 16

Die reisekostenrechtliche Behandlung der seltenen Fälle von Zwischendienstreisen war bislang in § 2a der VO zu Art. 16 Abs. 6 BayRKG a.F. geregelt. Im Interesse der Eindämmung der Normenflut wird die Vorschrift redaktionell gestrafft in das neue Bayerische Reisekostengesetz übernommen werden. Künftig werden - unabhängig von der Dauer der Dienstreise - die notwendigen Auslagen für das Beibehalten der Unterkunft am bisherigen Geschäftsort neben den notwendigen Kosten für die Übernachtung am Zwischendienstreiseort erstattet.

zu Art. 17

Eine reisekostenrechtliche Regelung für Fälle, in denen Dienstreisende während einer Dienstreise erkranken, war bislang in § 1 der VO zu Art. 16 Abs. 6 BayRKG a.F. getroffen. Im Interesse der Eindämmung der Normenflut wird die Vorschrift für die Fälle eines Krankenhausaufenthalts mit leicht modifiziertem Inhalt in Art. 17 übernommen. Dies entspricht den Regelungen des Bundes und anderer Länder.

Familienangehörige können künftig bei schweren (bisher: lebensgefährlichen) Erkrankungen des Dienstreisenden eine Reisebeihilfe für eine Besuchsreise erhalten.

Eine Erstattung von Verpflegungsaufwand in Höhe von 10 v. H. des vollen Trennungstagegeldes nach § 6 BayTGV wurde gestrichen, da während eines Krankenhausaufenthalts i.d.R. keine Aufwendungen für Verpflegung anfallen bzw. durch eine Krankenhaustagegeldversicherung aufgefangen werden. Auch das Bundesrecht gewährt diese Leistung nicht.

Die Kosten einer ärztlichen Behandlung, Krankenhauskosten, Auslagen für Arzneimittel und ähnliche Aufwendungen gehören nicht zu den Reisekosten. Gleiches gilt für die Fahrkosten zum und vom Krankenhaus, da diese durch beihilferechtliche Leistungen abgedeckt werden.

zu Art. 18

Die oberste Dienstbehörde kann künftig die Gewährung der Aufwandsvergütung auch auf nachgeordnete Behörden delegieren (Art. 26 Satz 2). Die Kompetenz des Staatsministeriums der Finanzen zur Bestimmung der Höhe der Aufwandsvergütung wird im Interesse der Verwaltungsvereinfachung gestrichen. Die Zuständigkeit zum Erlass von Richtlinien ergibt sich künftig aus Art. 25.

zu Art. 19

Die oberste Dienstbehörde kann künftig die Gewährung von Pauschvergütungen auf nachgeordnete Behörden delegieren (Art. 26 Satz 2). Auf das Einvernehmen des Staatsministeriums der Finanzen wird im Interesse der Verwaltungsvereinfachung verzichtet.

zu Art. 20

Redaktionelle Änderung sowie Ergänzung hinsichtlich vorzeitiger Beendigung des Dienstgeschäfts.

zu Art. 21

Gerichtsvollziehern werden Aufwendungen, die durch Dienstreisen und Dienstgänge in Vollstreckungsangelegenheiten entstehen, in der Weise erstattet, dass ihnen die beim Kostenschuldner erho-

benen Wegegelder belassen und die beim Kostenschuldner nicht einziehbaren Wegegelder unter bestimmten Voraussetzungen aus der Staatskasse ersetzt werden. Diese Regelung beruht auf § 11 Nrn. 2 und 3 der Gerichtsvollzieherordnung (GVO), die nach entsprechender Vereinbarung der Landesjustizverwaltungen in allen Ländern gleichlautend erlassen ist. Die Gerichtsvollzieherordnung ist eine reine Verwaltungsvorschrift, der stets das Bayerische Reisekostengesetz vorgeht.

Für die vorstehend beschriebene bundeseinheitliche Erstattung der Reisekosten der Gerichtsvollzieher wird erstmals eine Rechtsgrundlage im Bayerischen Reisekostengesetz geschaffen.

zu Art. 22

Redaktionelle Neufassung der Vorschrift. Wegfall des bisherigen Absatz 1 wegen Einbeziehung der Richter in den Geltungsbereich des Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes. Aufhebung der Beschränkung auf Dienstreisen und Dienstgänge im Inland im Hinblick auf die richterliche Unabhängigkeit; dies entspricht auch den Regelungen des Bundes und anderer Länder.

zu Art. 23

Absatz 1 Satz 3 wird erweitert, in dem die Zuweisung nach § 123a Beamtenrechtsrahmengesetz der Abordnung gleichgestellt wird.

zu Art. 24

Der Sondertatbestand der Dienstreise aus Anlass der Einstellung (Art. 23 Abs. 1 BayRKG a.F.) wird nunmehr abschließend in Art. 14 Abs. 1 und 2 geregelt.

Die in Art. 23 Abs. 2 BayRKG a.F. getroffene Regelung für das Ausscheiden von in Ausbildung befindlichen Polizeivollzugsbeamten wegen Dienstunfähigkeit ist überholt und kann deshalb gestrichen werden.

Bei den Aus- und Fortbildungsreisen (Art. 24 Abs. 1; Art. 23 Abs. 3 bis 5 BayRKG a.F.) wird im Interesse der Verwaltungsvereinfachung die in der Praxis oft schwer zu treffende Entscheidung, ob die Veranstaltung im überwiegenden dienstlichen Interesse liegt oder nicht, aufgegeben.

Infolge der Neuregelung des Übernachtungsgeldes sowie der Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung ist die Kostenerstattung redaktionell angepasst worden. Das bisherige Förderniveau bleibt in etwa erhalten. Lediglich das pauschale Teiltagegeld bei Veranstaltungen am Dienst- oder Wohnort in Höhe von 4 DM wurde gestrichen, da im Regelfall kein besonderer Mehraufwand ersichtlich ist. Zudem macht die neue Regelung in all den Fällen, in denen eine Auslagererstattung wie bei Dienstreisen nicht möglich ist, keine Vergleichsberechnungen mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln mehr erforderlich, wenn das privateigene Kraftfahrzeug benutzt wird.

Bei Reisen zum Ablegen von vorgeschriebenen Laufbahnprüfungen (Art. 24 Abs. 3; Art. 23 Abs. 5 Satz 2 BayRKG a.F.) wird in Zukunft nicht mehr Reisekostenvergütung wie bei Dienstreisen, sondern wie bei Fortbildungsreisen erstattet, weil die Laufbahnprüfung noch Teil der Ausbildung ist.

zu Art. 25

Die redaktionell geänderte Exekutivermächtigung wird in Nr. 1 um die Veränderung steuerlicher Verhältnisse erweitert und bezieht auch die Kürzung des Tage- und Übernachtungsgeldes (Art. 11 Abs. 1 und 2 ) sowie die Erstattung der Auslagen bei Dienstreisen bis zu sechs Stunden Dauer und bei Dienstgängen (Art. 13) mit ein. Durch flexible Anpassung dieser Sätze soll unnötigem Verwaltungsaufwand vorgebeugt werden, der infolge einer Novellierung des Lohn- und Einkommensteuerrechts im Reisekostenrecht entstehen könnte.

Die Kompetenz zum Erlass einer Auslandsreisekostenverordnung (Nr. 2) wurde aus Art. 21 Abs. 3 BayRKG a.F. umgruppiert.

zu Art. 26

In Art. 26 wird eine Regelung der für den Vollzug des Bayerischen Reisekostengesetzes zuständigen Behörden neu aufgenommen und Delegations- und Konzentrationsmöglichkeiten zu Gunsten nachgeordneter Behörden festgelegt.

zu Art. 27

Wird in anderen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf Bezeichnungen oder Bestimmungen Bezug genommen, die nach dem neugefassten BayRKG keine Gültigkeit mehr haben, so treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften und Bestimmungen des neugefassten BayRKG.

zu Art. 28

Absatz 1 regelt das In-Kraft-Treten der Neufassung des BayRKG.

Absatz 2 zählt neben dem BayRKG i.d.F.d.B. vom 28.2.1974 die Verordnungen auf, die zeitgleich mit dem In-Kraft-Treten der Neufassung des BayRKG außer Kraft treten.

zu Art. 29

Für die Übergangszeit vom Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des neuen Bayerischen Reisekostengesetzes bis zur Einführung des Euro als gesetzliches Zahlungsmittel mit Wirkung ab 1. Januar 2002 werden die bis zum 31.12.2001 geltenden DM-Beträge in Art. 29 festgelegt.